

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

36. Jahrgang – 16. Juli 2008 – Nr. 6

Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Elektrotechnik)

vom 16. Juli 2008

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo, Tel.: 05261/702 204

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO Elektrotechnik)**

vom 16. Juli 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 10) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.

2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 9 erhält folgende Bezeichnung:
„Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung“
 - b) Nach der Angabe zu § 15 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 15 a Studierende in besonderen Situationen“
 - c) Die Angabe zu § 20 erhält folgende Bezeichnung:
„Ausarbeitung“
 - d) Nach der Angabe „§ 20 Ausarbeitung“ wird folgende Angabe eingefügt:
„ § 20 a Ausarbeitung mit Kolloquium“
 - e) In der Angabe zu § 22 werden die Worte „Schriftlicher Bericht“ durch das Wort „Ausarbeitung“ ersetzt.
 - f) Die Angabe zu § 23 erhält folgende Bezeichnung:
„(unbesetzt)“

- g) In der Angabe zu Anlage 1 B wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Kommunikationstechnik“ ersetzt.
- h) Die Angabe zu Anlage 2 B erhält folgende Fassung:
 „Anlage 2 B Studienrichtung Kommunikationstechnik
 Wahlpflichtfach-Katalog WK“
- i) In der Angabe zu Anlage 3 wird das Wort „Informationstechnik“ durch das Wort „Kommunikationstechnik“ ersetzt.

3. **§ 3** erhält folgende Fassung:

**„§ 3
 Studienvoraussetzungen, Zugangshindernis**

(1) Allgemeine Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Fachhochschulreife (schulischer und praktischer Teil), allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation.

(2) Als besondere Studienvoraussetzung wird der Nachweis einer praktischen Tätigkeit (Praktikum) im Umfang von 12 Wochen gefordert. Mindestens vier Wochen des Praktikums sind vor Aufnahme des Studiums nachzuweisen. Der fehlende Teil des Praktikums ist spätestens zum Beginn des dritten Fachsemesters des Fachstudiums nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Nachweis des Praktikums gilt als erbracht, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) die Qualifikation für das Studium in einem Bildungsgang des Berufskollegs erworben hat, in dessen Rahmen der Erwerb der Fachhochschulreife oder allgemeinen Hochschulreife
- aa) in Verbindung mit einem für den Studiengang fachlich einschlägigen Berufsabschluss oder
- bb) einem für den Studiengang fachlich einschlägigen halbjährigen oder
- cc) einem für den Studiengang fachlich einschlägigen einjährigen Praktikum

erfolgt oder

b) in einem Bildungsgang des Berufskollegs für Hochschulzugangsberechtigte einen für den Studiengang fachlich einschlägigen Berufsabschluss erworben hat.

Satz 1 gilt entsprechend für Bildungsgänge an gleichwertigen Einrichtungen.

(4) Das Praktikum soll Tätigkeiten umfassen, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Montage und Wartung von Geräten, Anlagen und Maschinen
- Messen und Prüfen; Fehleranalyse
- Elektronik, Steuerungs- und Regelungstechnik

- Organisation des Arbeitsablaufs und Betriebsaufbau
- Softwareentwicklung, Anwendung von Software.

(5) Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Einschlägige Ausbildungs- und Berufstätigkeiten werden auf das Praktikum angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Studienordnung kann Näheres über die Ausgestaltung des Praktikums und über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten bestimmen.

(7) Sofern auch der dritte Wiederholungsversuch in einem Prüfungsfach in einem anderen Studiengang der Hochschule Ostwestfalen-Lippe mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt und dieses Fach in der Prüfungsordnung des anderen Studiengangs und dieser Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe dieselbe Fach-Nummer hat und das betreffende Fach Pflichtfach im Bachelorstudiengang Elektrotechnik ist, ist eine Einschreibung in den Bachelorstudiengang Elektrotechnik zu versagen.

4. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „126“ durch die Angabe „128“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „b) Informationstechnik“ durch die Angabe „b) Kommunikationstechnik“ ersetzt.

5. In **§ 6** Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „akademischen“ ersetzt.

6. **§ 9** erhält folgende Fassung:

„Zugangsprüfung und Einstufungsprüfung

Die Zugangsprüfung und die Einstufungsprüfung regelt die Ordnung zur Regelung der Zugangsprüfung und der Einstufungsprüfung für die Studiengänge der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils gültigen Fassung.“

7. **§ 14** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird in der Aufzählung
 - unter Buchstabe a) die Angabe „§ 65 HG“ durch die Angabe „§ 48 Abs. 1 HG“,
 - unter Buchstabe b) die Angabe „§ 71 Abs.1 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 1 HG“ sowie
 - unter Buchstabe c) die Angabe „§ 71 Abs. 2 HG“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2 HG“

ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag soll für alle studienbegleitenden Prüfungen, die der Prüfling innerhalb desselben Prüfungszeitraums anstrebt, gleichzeitig gestellt werden.“

c) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „des Fachpraktikums“ durch die Worte „des Praktikums“ ersetzt.

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann in der vom Prüfungsausschuss beschlossenen Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens am siebten Tag vor dem ersten Prüfungstag des jeweiligen Prüfungszeitraums ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Sofern eine studienbegleitende Prüfung außerhalb eines Prüfungszeitraums stattfindet, gilt Satz 1 entsprechend.“

8. **§ 15** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt, es sei denn, dass dies bei den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Formen von Prüfungen speziell geregelt ist. Jede studienbegleitende Prüfung wird mindestens einmal pro Semester angeboten. Der Prüfungsausschuss setzt die Prüfungszeiträume fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.“

b) Absatz 4 wird gestrichen.

9. Nach § 15 wird folgender **§ 15 a** eingefügt:

**„§ 15 a
Studierende in besonderen Situationen**

(1) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

(2) Für Studierende, für die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit greifen, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.

(3) Für Studierende, die ihre Ehegattin oder ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin oder ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine oder einen in gerader Linie Verwandte oder Verwandten oder ersten Grades Verschwägerter oder Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung der Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalls fest.“

10. In **§ 16** werden die folgenden Absätze 4 bis 6 angefügt:

„(4) Sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) für eine Klausurarbeit zu einem Nichtbestehen der Bachelorprüfung gemäß § 31 Abs. 2 a) oder b) oder c) führen würde, wird auf Antrag des Prüflings in dem betreffenden Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt. Der Antrag ist spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist unverzüglich nach der Antragstellung durchzuführen. Der Prüfungsausschuss legt Termin und Ort fest. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von den Prüfenden der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen. Für die mündliche Ergänzungsprüfung finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§17) entsprechende Anwendung. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung können für das Prüfungsfach nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt werden.

(5) Absatz 4 findet in den Fällen des § 12 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.

(6) Eine mündliche Ergänzungsprüfung nach Absatz 4 ist im Rahmen einer Bachelorprüfung insgesamt nur einmal möglich. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird nicht als gesonderter Prüfungsversuch gezählt.“

11. **§ 20** erhält folgende Fassung:

„§ 20 Ausarbeitung

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 20 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungsformen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung“ können innerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 1.

(4) Die schriftliche Ausarbeitung ist fristgemäß zum Abgabetermin bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post bzw. Zustellung durch einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die schriftliche Ausarbeitung nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.“

12. Nach § 20 wird folgender **§ 20 a** eingefügt:

**„§ 20 a
Ausarbeitung mit Kolloquium**

(1) Bei der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ ist eine ingenieurmäßige Aufgabenstellung aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig zu bearbeiten. Über Lösungsweg und Ergebnisse ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen. Der Richtwert für den Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 15 Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabenstellung muss sich an diesem Richtwert orientieren. Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. § 28 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Die schriftliche Ausarbeitung ist Gegenstand eines Kolloquiums mit Dauer von 20 Minuten je Prüfling.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ kann vor dem Antrag auf Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen mit anderen Prüfungsformen gestellt werden. Näheres legt der Prüfungsausschuss fest.

(3) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabenstellung nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt ihn rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabenstellung ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen. Studienbegleitende Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ können in-

nerhalb der Lehrveranstaltungen stattfinden. Der Tag der Ausgabe der Aufgabenstellung gilt als Prüfungstag im Sinne von § 14 Abs. 5 Satz 1.

(4) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Kolloquien nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vorher, bekannt. Die Ausarbeitung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Ausarbeitung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Ausarbeitung nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Für die Dauer des Kolloquiums gilt Absatz 1 Satz 7, im Übrigen gilt für das Kolloquium § 17 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Kolloquium in der Regel vor zwei Prüfenden abgelegt wird. Sofern der Prüfungsausschuss eine andere Anzahl von Prüfenden bestimmt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Die Prüfenden der Ausarbeitung bewerten auch das Kolloquium; in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(6) Ausarbeitung und Kolloquium werden getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von studienbegleitenden Prüfungen mit der Prüfungsform „Ausarbeitung mit Kolloquium“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Ausarbeitung und das Kolloquium unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Ausarbeitung	zweifach
Kolloquium	einfach

Die Prüfung ist bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Für die Ausarbeitung und das Kolloquium gilt § 12 jeweils entsprechend. Die Beurteilung der Ausarbeitung, des Kolloquiums und die Fachnote sind den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen.“

13. **§ 21** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 5, dritter Spiegelstrich, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- b) in Absatz 9 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Klausurarbeit“ ersetzt.

14. **§ 22** wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und im Text werden die Worte „schriftlicher Bericht“ durch das Wort „Ausarbeitung“ ersetzt; dies gilt entsprechend für das Wort „Bericht“

in Absatz 1 Satz 6. Abweichend hiervon werden in Absatz 1 Satz 3 die Worte „schriftlicher Bericht“ durch die Worte „schriftliche Ausarbeitung“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 5, zweiter Spiegelstrich, wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
- c) in Absatz 6 wird das Wort „Klausur“ durch das Wort „Klausurarbeit“ ersetzt.

15. **§ 23** wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird durch die Angabe „(unbesetzt)“ ersetzt.
- b) Die Absätze 1 bis 10 gestrichen.

16. **§ 24** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „102“ ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ferner ist eine der beiden Studienrichtungen Automatisierungstechnik oder Kommunikationstechnik zu wählen:

- a) In der Studienrichtung Automatisierungstechnik müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 A ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Automatisierungstechnik abgelegt werden, dabei müssen 13 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog WU (Anlage 2 A) durch Prüfungen mindestens 40 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.
- b) In der Studienrichtung Kommunikationstechnik müssen Prüfungen in den aus Anlage 1 B ersichtlichen speziellen Fächern der Studienrichtung Kommunikationstechnik abgelegt werden, dabei müssen 13 Credits erworben werden. Des Weiteren sind in Fächern aus dem Wahlpflichtfach-Katalog WK (Anlage 2 B) durch Prüfungen mindestens 40 Credits zu erwerben; sofern die notwendige Anzahl an Credits erreicht worden ist bzw. überschritten wird, gelten weitere Fächer, in denen Credits erworben werden, als Zusatzfächer; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss als ergänzende Wahlpflichtfächer der Kataloge WU bzw. WK maximal zwei Fächer sowie als ergänzendes Wahlpflichtfach des Katalogs WA ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des jeweiligen Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 5 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 35 Abs. 3 und 4.“

- d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Vorlesungsende“ durch das Wort „Vorlesungsbeginn“ ersetzt.

17. In **§ 25** Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „vierten“ durch die Angabe „fünften“ ersetzt.

18. **§ 26** Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bachelorarbeit wird von einer oder einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfungsberechtigten aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik ausgegeben und betreut. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.“

19. In **§ 27** Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „fünf“ durch die Angabe „drei“ ersetzt.

20. **§ 28** Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) § 15 a gilt entsprechend.“

21. **§ 31** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „100“ durch die Angabe „102“ ersetzt.

- b) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„a) nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 a) und 5 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Automatisierungstechnik 13 Credits und in den Wahlpflichtfächern des Katalogs WU mindestens 40 Credits oder

b) nach Maßgabe von § 24 Abs. 2 b) und 5 in den speziellen Fächern der Studienrichtung Kommunikationstechnik 13 Credits und in den Wahlpflichtfächern des Katalogs WK mindestens 40 Credits und“

22. In § 34 Abs 2 werden die Worte „ der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

23. § 35 Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung

„2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in den Anlagen 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.“

24. Anlage 1 A erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 A

**Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik
Studienrichtung Automatisierungstechnik**

Modul/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	SWS	CR	Semester/SWS					
					1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾										
5100	Mathematik 1	MA1	4	5	4					
5101	Mathematik 2	MA2	4	5	4					
5102	Mathematik 3	MA3	4	5		4				
5103	Mathematik 4	MA4	4	5		4				
5104	Grundgebiete der Elektrotechnik 1	GE1	4	5	4					
5105	Grundgebiete der Elektrotechnik 2	GE2	4	5	4					
5106	Grundgebiete der Elektrotechnik 3	GE3	4	4		4				
5107	Grundgebiete der Elektrotechnik 4	GE4	4	4		4				
5179	Programmiersprachen 1	PS1	4	5	4					
5180	Programmiersprachen 2	PS2	4	4		4				
5190	Rechnernetze	RN	4	5		4				
5110	Programmierung eingebetteter Systeme	PE	4	5			4			
5191	Elektronik 1	EL1	6	5	6					
5192	Elektronik 2	EL2	4	5		4				
5113	Elektronik 3	EL3	6	7			6			
5114	Physik 1	PH1	4	5			4			
5115	Physik 2	PH2	4	5			4			
5116	Entwurf digitaler Systeme	ED	4	5			4			
5117	Vertiefungspraktikum	VP	2	3			2			
5118	Praxisprojekt	PP	0	10						X
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			78	102	26	28	24			
Spezielle Module/Fächer der Studienrichtung Automatisierungstechnik ¹⁾										
5120	Regelungstechnik 1	RT1	6	8				6		
5121	Regelungstechnik 2	RT2	4	5					4	
Summe spezielle Module/Fächer			10	13				6	4	
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem Katalog WU (technische Fächer) ²⁾										
	WPF 1		4	5				4		
	WPF 2		4	5				4		
	WPF 3		4	5				4		
	WPF 4		4	5				4		
	WPF 5		4	5					4	
	WPF 6		4	5					4	
	WPF 7		4	5					4	
	WPF 8		4	5					4	
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WU			32	40				16	16	
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem Katalog WA (nichttechnische Fächer) ³⁾										
	WPF 1		4	5					4	
	WPF 2		4	5						4
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WA			8	10					4	4
Bachelorarbeit		BA		12						X
Kolloquium		KO		3						X
Summe SWS			128		26	28	24	22	24	4
Summe CR				180	30	32	30	28	30	30

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload) SWS = Semesterwochenstunden

- 1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.
- 2) Durch Prüfungen sind mindestens 40 CR zu erwerben.
- 3) Durch Prüfungen sind 10 CR zu erwerben.“

25. Anlage 1 B erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 B

**Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Elektrotechnik
Studienrichtung Kommunikationstechnik**

Modul-/ Fach- Nr.	Modul/Fach	Kurz- zeichen	Semester/SWS							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6
Pflichtmodule/Pflichtfächer ¹⁾										
5100	Mathematik 1	MA1	4	5	4					
5101	Mathematik 2	MA2	4	5	4					
5102	Mathematik 3	MA3	4	5		4				
5103	Mathematik 4	MA4	4	5		4				
5104	Grundgebiete der Elektrotechnik 1	GE1	4	5	4					
5105	Grundgebiete der Elektrotechnik 2	GE2	4	5	4					
5106	Grundgebiete der Elektrotechnik 3	GE3	4	4		4				
5107	Grundgebiete der Elektrotechnik 4	GE4	4	4		4				
5179	Programmiersprachen 1	PS1	4	5	4					
5180	Programmiersprachen 2	PS2	4	4		4				
5190	Rechnernetze	RN	4	5		4				
5110	Programmierung eingebetteter Systeme	PE	4	5			4			
5191	Elektronik 1	EL1	6	5	6					
5192	Elektronik 2	EL2	4	7		4				
5113	Elektronik 3	EL3	6	7			6			
5114	Physik 1	PH1	4	5			4			
5115	Physik 2	PH2	4	5			4			
5116	Entwurf digitaler Systeme	ED	4	5			4			
5117	Vertiefungspraktikum	VP	2	3			2			
5118	Praxisprojekt	PP	0	10						X
Summe Pflichtmodule/Pflichtfächer			78	102	26	28	24			
Spezielle Module/Fächer der Studienrichtung Kommunikationstechnik ¹⁾										
5123	Grundgebiete der Kommunikationstechnik 1	GK1	6	8				6		
5124	Diskrete Signalverarbeitung	DS	4	5					4	
Summe spezielle Module/Fächer			10	13				6	4	
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem Katalog WK (technische Fächer) ²⁾										
	WPF 1		4	5				4		
	WPF 2		4	5				4		
	WPF 3		4	5				4		
	WPF 4		4	5				4		
	WPF 5		4	5					4	
	WPF 6		4	5					4	
	WPF 7		4	5					4	
	WPF 8		4	5					4	
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WK			32	40				16	16	
Wahlpflichtmodule/-fächer aus dem Katalog WA (nichttechnische Fächer) ³⁾										
	WPF 1		4	5					4	
	WPF 2		4	5						4
Summe Wahlpflichtmodule/-fächer WA			8	10					4	4
Bachelorarbeit		BA		12						X
Kolloquium		KO		3						X
Summe SWS			128		26	28	24	22	24	4
Summe CR				180	30	32	30	28	30	30

CR = Credits (Hinweis: 1 CR entspricht 30 h workload)

SWS = Semesterwochenstunden

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtmodule/-fächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind mindestens 40 CR zu erwerben.

3) Durch Prüfungen sind 10 CR zu erwerben.“

26. **Anlage 2 A** erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 A

Studienrichtung Automatisierungstechnik

Wahlpflichtfach-Katalog WU

Modul/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
5183	AD1	Algorithmen und Datenstrukturen 1	4	5
5184	AD2	Algorithmen und Datenstrukturen 2	4	6
5125	BV	Bildverarbeitung	4	5
5150	CV	Codierungsverfahren	4	5
5188	DB	Datenbanken	4	5
5151	DC	Datensicherheit	4	5
5124	DS	Diskrete Signalverarbeitung	4	5
5193	EZ	Echtzeit-Datenverarbeitung	4	5
5128	EM1	Elektrische Maschinen 1	4	5
5129	EM2	Elektrische Maschinen 2	4	5
5130	EV	Elektromagnetische Verträglichkeit	4	5
5155	FS	Funksysteme	4	5
5123	GK1	Grundgebiete der Kommunikationstechnik 1	6	8
5156	GK2	Grundgebiete der Kommunikationstechnik 2	4	5
5131	HT	Halbleitertechnik	4	5
5176	HE	Hardware eingebetteter Systeme	4	5
5132	HD1	Hardware-Design 1	4	5
5133	HD2	Hardware-Design 2	4	5
5159	HF1	Hochfrequenztechnik 1	4	5
5160	HF2	Hochfrequenztechnik 2	4	5
5135	LE1	Leistungselektronik 1	4	5
5136	LE2	Leistungselektronik 2	4	5
5137	MV	Maschinennahe Vernetzung	4	5
5138	MY	Mechatronischer Systementwurf	4	5
5139	MT	Messtechnik	4	5
5140	MS	Mikrosystemtechnik	4	5
5144	MO	Mobile Systeme	4	5
5187	NM	Nummerische Mathematik	4	5
5189	OA	Objektorientierte Analyse und Design	4	5
5166	ON	Optische Nachrichtentechnik	4	5
5185	RO1	Rechnerorganisation und Betriebssysteme 1	4	5
5186	RO2	Rechnerorganisation und Betriebssysteme 2	4	5
5141	RA	Regelung elektrischer Antriebe	4	5
5142	ST	Sensortechnik	4	5
5181	SD	Software-Design	4	5
5149	SQ	Software-Qualitätsmanagement	4	5
5146	SE	Spezielle Gebiete der Elektronik	4	5
5143	SK	Spezielle Gebiete der Kommunikationstechnik	4	5
5147	SS	Spezielle Gebiete der Softwaretechnik	4	5
5145	SP	Systemprogrammierung eingebetteter Systeme	4	5
5148	WV	Weitverkehrsnetze	4	5
.....		N. N. 1 *		mind. 5
.....		N. N. 2 *		mind. 5

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 5 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen“

27. **Anlage 2 B** erhält folgende Fassung:

„Anlage 2 B

Studienrichtung Kommunikationstechnik

Wahlpflichtfach-Katalog WK

Modul/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
5183	AD1	Algorithmen und Datenstrukturen 1	4	5
5184	AD2	Algorithmen und Datenstrukturen 2	4	6
5125	BV	Bildverarbeitung	4	5
5150	CV	Codierungsverfahren	4	5
5188	DB	Datenbanken	4	5
5151	DC	Datensicherheit	4	5
5193	EZ	Echtzeit-Datenverarbeitung	4	5
5128	EM1	Elektrische Maschinen 1	4	5
5129	EM2	Elektrische Maschinen 2	4	5
5130	EV	Elektromagnetische Verträglichkeit	4	5
5155	FS	Funksysteme	4	5
5156	GK2	Grundgebiete der Kommunikationstechnik 2	4	5
5131	HT	Halbleitertechnik	4	5
5176	HE	Hardware eingebetteter Systeme	4	5
5132	HD1	Hardware-Design 1	4	5
5133	HD2	Hardware-Design 2	4	5
5159	HF1	Hochfrequenztechnik 1	4	5
5160	HF2	Hochfrequenztechnik 2	4	5
5135	LE1	Leistungselektronik 1	4	5
5136	LE2	Leistungselektronik 2	4	5
5137	MV	Maschinennahe Vernetzung	4	5
5138	MY	Mechatronischer Systementwurf	4	5
5139	MT	Messtechnik	4	5
5140	MS	Mikrosystemtechnik	4	5
5165	MW	Mikrowellentechnik	4	5
5144	MO	Mobile Systeme	4	5
5187	NM	Nummerische Mathematik	4	5
5189	OA	Objektorientierte Analyse und Design	4	5
5166	ON	Optische Nachrichtentechnik	4	5
5185	RO1	Rechnerorganisation und Betriebssysteme 1	4	5
5186	RO2	Rechnerorganisation und Betriebssysteme 2	4	5
5141	RA	Regelung elektrischer Antriebe	4	5
5120	RT1	Regelungstechnik 1	6	8
5121	RT2	Regelungstechnik 2	4	5
5142	ST	Sensortechnik	4	5
5181	SD	Software-Design	4	5
5149	SQ	Software-Qualitätsmanagement	4	5
5146	SE	Spezielle Gebiete der Elektronik	4	5
5143	SK	Spezielle Gebiete der Kommunikationstechnik	4	5
5147	SS	Spezielle Gebiete der Softwaretechnik	4	5
5145	SP	Systemprogrammierung eingebetteter Systeme	4	5
5148	WV	Weitverkehrsnetze	4	5
.....		N. N. 1 *		mind. 5
.....		N. N. 2 *		mind. 5

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 5 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschule“

28. **Anlage 3** erhält folgende Fassung:

„Anlage 3

Studienrichtungen Automatisierungstechnik und Kommunikationstechnik

Wahlpflichtfach-Katalog WA

Modul-/ Fach-Nr.	Kurz- zeichen	Modul/Fach	SWS	CR
5174	BW	Betriebswirtschaftslehre	4	5
5175	MK	Managementkompetenz	4	5
5197	PM1	Projektmanagement 1	4	5
5173	TE	Technisches Englisch	4	5
.....		N. N. *		mind. 5

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 24 Abs. 5 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschule“

Artikel II

(1) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2008/2009 für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2008/2009 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Bachelorstudiengang Elektrotechnik eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

- a) Für diese Studierenden findet die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung mit Ausnahme der Änderungen durch Artikel I Nummern 4, 16, 17, 18, 19, 21, 24, 25 und 28 ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung.
- b) Für diese Studierenden werden die Wahlpflichtkataloge WU und WI mit Wirkung ab dem Sommersemester 2008 um das Fach

5176	HE	Hardware eingebetteter Systeme	4	5
------	----	--------------------------------	---	---

ergänzt.

- c) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2011/2012 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Elektrotechnik) vom 1. September 2005 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 10) unter Berücksichtigung von Buchstabe a) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2008/2009 geltenden Fassung dieser Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemes-

ter 2008/2009 geltenden Fassung der Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Wintersemester 2011/2012) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Elektrotechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2008/2009 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2009 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2009/2010 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2010 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik und Technische Informatik vom 30. Januar 2008, 28. Mai 2008 und 09. Juli 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 16. Juli 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer